

Bundesamt für Veterinärwesen (BVET)
Dr. Heinrich Binder
Leiter Tierschutz
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

Zürich, 3. Juli 2012

Einsatz von Softstöcken in der Hundeausbildung

Sehr geehrter Herr Dr. Binder

Wir danken Ihnen für die ausführliche Antwort vom 20.03.2012 auf unsere Anfrage. Zu Ihren Ausführungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Ad 1. – Das blosses Mitführen von Softstöcken ist gemäss Art. 74 Abs. 3 TSchG in der Tat nicht untersagt, hingegen implementiert diese Vorschrift ein Verbot des Einsatzes von Softstöcken für Schutzdienstwettkämpfe. Softstöcke sind definitionsgemäss Schlagwerkzeuge, wenngleich die Schläge in unterschiedlicher Intensität erfolgen können. Ein blosses Berühren des Hundes mit einem Stock entspricht jedenfalls nicht dem vorgesehen Verwendungszweck und könnte auch durch andere Hilfsmittel erfolgen. Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) ist daher – in Übereinstimmung mit dem Wortlaut von Art. 74 Abs. 3 TSchG – der Ansicht, dass **der Einsatz von Softstöcken unabhängig von der Schlagintensität für Sporthunde nicht erlaubt ist.**

Ad 2. – Für Diensthunde, die wichtige sicherheitspolizeiliche Aufgaben erfüllen, hat der Verordnungsgeber den Einsatz von Softstöcken aus Tierschutzgründen auf ein Minimum reduziert. Derselbe strenge Massstab muss auch für Sporthunde gelten: **Eine Güterabwägung zwischen den Interessen des Menschen am Einsatz des Softstocks im sportlichen Schutzhundedienst und den für die betroffenen Tiere resultierenden Nachteilen fällt zugunsten der Hunde aus**, was vor dem Hintergrund von Art. 74 Abs. 3 TSchG ein klares Softstockverbot bedeutet.

Art. 74 Abs. 3 TSchG für Hunde des sportlichen Schutzdiensts mit der Begründung als nicht anwendbar zu erklären, dass sich diese Vorschrift nur auf Diensthunde beziehe, scheint uns im Übrigen auch deshalb nicht statthaft, weil hierdurch eine Lücke entstünde, die weder der Gesetz- noch der Verordnungsgeber gewollt haben kann. Vielmehr muss aus der klaren Vorschrift geschlossen werden, dass Ausnahmen vom Stockverbot für sportliche Ausbildungen gar nicht erst infrage kommen können – auch nicht in begründeten Einzelfällen.

Ad 3. – In Ihren Ausführungen beziehen Sie sich auf die von den Hundesportorganisationen angepassten Reglemente. Nach eingehender Überprüfung der relevanten Dokumente kommen wir zum Schluss, dass die entsprechenden Reglemente **nicht oder nur ungenügend angepasst worden sind**. Geändert hat sich allein die Terminologie. Eine Abkehr von einem "harten" Einsatz der Softstöcke ist indessen nicht zu erkennen. Im Folgenden sei auf die beiden wichtigsten Reglemente verwiesen:

Ausscheidungsprüfungen für den Schutzhundesport werden in der Schweiz u.a. nach der WUSV-Prüfungsordnung¹ des Verbands für das Deutsche Hundewesen (Version Schweiz) durchgeführt. In der Version vom Dezember 2008 heisst es unter dem Titel "2. Helferbestimmungen" auf Seite 9 unter Punkt 4 "Abwehr eines Angriffes aus der Bewachungsphase" im Wortlaut:

"Die Touchen mit dem gepolsterten Leder erfolgen auf die Schultern und im Bereich des Widerristes. Die Touchen sind bei allen Hunden in derselben Intensität anzubringen."

Die Formulierung im aktuellen Leitfaden für die internationalen Gebrauchshundprüfungen der FCI² unter Punkt 4 "Abwehr eines Angriffes aus der Bewachungsphase" auf Seite 17 lautet beinahe identisch:

"Die Stockbelastungstests mit dem Softstock erfolgen auf die Schultern und im Bereich des Widerristes. Die Stockbelastungstests sind bei allen Hunden in derselben Intensität anzubringen."

In beiden Formulierungen ist lediglich eine Umbenennung des Begriffs "Stockschlag" zu erkennen. Von einer Intensität der Touche dürfte in den angepassten Reglementen hingegen gar nicht die Rede sein. In Punkt 3 Ihrer Ausführungen wird die Touche als Berührung ohne Schlagintensität definiert. Der Ausführungshinweis aus der Weisung der Technischen Kommission für das Gebrauchs- und Sporthundewesen (TKGS)³, dass die Touchen "als leichte Berührung an den vorgeschriebenen Stellen anzubringen" seien, wurde in den massgeblichen Reglementen nicht übernommen. Ebenso fehlt eine eigene Definition, was unter "Touche" zu verstehen ist. Dass diese Umbenennung nicht automatisch zu einer Praxisänderung führt, wird auch aus den Kurzinformationen des Schweizerischen Schäferhund-Clubs zur neuen IPO der FCI/WUSV (2012)⁴ deutlich: Hier wird lediglich von einer Begriffsänderung ohne praktische Konsequenzen ausgegangen.

Internationale Meisterschaften in der Schweiz könnten sehr wohl auch ohne Stockeinsatz durchgeführt werden. Die nationalen Reglemente basieren auf dem oben angeführten FCI-Leitfaden⁵, der die Landesorganisationen auf Seite 5 hierzu ausdrücklich legitimiert:

"In Ländern, in denen der Stocktest gesetzlich verboten ist, kann dieser Übungsteil gemäss IPO ohne diesen durchgeführt werden."

Ein internationales Sportreglement kann sich in seinen Anforderungen nicht über die nationale Gesetzgebung der angeschlossenen Landesorganisationen hinwegsetzen. Die Ausbildung von Schutzhunden ist vielseitig und reduziert sich nicht auf den Einsatz von Softstöcken. Auf den formalen Prüfungsablauf hat die Verwendung eines Stocks keinen Einfluss. Die notwendigen Anpassungen der Reglemente wären bei einem grundsätzlichen Verzicht auf den Stockeinsatz als geringfügig zu betrachten.

Nach der nationalen Anpassung der Reglemente im Schutzdienst wurde es seitens der betreffenden Organisationen unterlassen, Anstrengungen zur internationalen Verankerung der Touchenlösung zu unternehmen. Es muss darum bezweifelt werden, dass die Botschaft des BVET und die Mitteilung der TKGS als Subkommission der SKG vom September 2008⁶ von den Organisationen verstanden und umgesetzt wurden. Im internationalen FCI-Leitfaden hätte sichergestellt werden müssen, dass auch an Prüfungen ausserhalb der Schweiz ein zur Ausführung von Touchen ausgebildeter Schutzdiensthelfer zur Verfügung steht.

In der mit der Ausarbeitung des aktuellen FCI-Leitfadens für die internationalen Gebrauchshundprüfungen betrauten Kommission war die Schweiz nicht vertreten. Auch hat sie anderweitig nicht für eine entsprechende Regelung gesorgt, die es erlauben würde, Schweizer Hunde an Meisterschaften im Ausland angemessen zu prüfen. Korrekt ist Ihre Feststellung, dass der Schlag dort weiterhin gefordert wird. Für Prüfungen mit Stockschlag dürften in der Schweiz ausgebildete Hunde seit September 2008 jedoch gar nicht mehr qualifiziert sein.

Hier wäre eine unverzügliche Anpassung der Reglemente seitens der Schutzhundessport-Organisationen zu fordern. Eine Rückkopplung mit dem internationalen Grundlagenwerk ist selbstverständlich und hätte ohnehin längst beim FCI-Zentralvorstand beantragt werden müssen.

Ad 4. – An Diensthunde werden andere Anforderungen gestellt als an Sporthunde, weshalb die Staatsorgane ihre eigenen Prüfungsreglemente haben. Relevant ist etwa die Prüfungsordnung des Schweizerischen Polizeihundeführer-Verbands (SPV)⁷, die im Übrigen nicht den Einsatz eines Softstocks, sondern einer weichen Tasche als Abwehrgegenstand vorsieht.

Im Zuchtbereich kommen Touchen bei Ankörungen⁸ zur Anwendung. Die für die Selektion relevanten Zuchtkriterien sind laufend auf ihre Tauglichkeit und Angemessenheit zu überprüfen, insbesondere wenn sie mit der Gesetzgebung oder mit ethischen Aspekten in Konflikt geraten. **In der Tat stellt sich die Frage, ob der Stockschlag geeignet ist, das Arbeitspotential von Hunden in Realsituationen zu beurteilen.** In der Zucht von Gebrauchshunden wird die Stockbelastung seit mehr als 100 Jahren eingesetzt, ein konkreter Nutzen für die Zucht ist

bis heute nicht ersichtlich. Wäre der Stockschlag als Selektionshilfe dienlich, müsste nach so vielen Generationen nahezu jeder Wurf für den Schutzdienst prädestinierte Welpen hervorbringen. Die Prüfungsstatistiken zeigen jedoch, dass dies nicht der Fall ist.

Die Ansicht, dass erst die pauschale Regelung der Verwendung von Softstöcken eine national und international vernetzte Tätigkeit aller betroffenen Organisationen erlaubt, teilt die TIR nicht. Das Schlagverbot ist eine Tatsache, mit der sich die entsprechenden Akteure auseinandersetzen müssen, und die zwangsläufig zu Neuerungen und zu Differenzen im internationalen Umfeld führt. Wie unter Punkt 3 dargelegt, sind diese Herausforderungen durchaus zu bewältigen – auch ohne die Verwendung von Softstöcken.

Ad 5. – Die vom Bundesrat hervorgehobene Bedeutung des Schutzdiensts und seine Erwägungen zum vom Parlament inzwischen verworfenen Hundegesetz (BBI 2009 3587ff.)⁹ sind vorliegend nicht von Bedeutung. Bei diesbezüglichen Diskussionen, wie auch in der kantonalen Hundegesetzgebung, steht nicht der Tierschutz, sondern der Schutz des Menschen vor gefährlichen Hunden im Vordergrund. Die erwähnte Klausel stand überdies im Zusammenhang mit der Erwägung, die Schutzdienstausbildung ausschliesslich für Polizei, Militär und Grenzschutz zuzulassen, den sportlichen Schutzdienst hingegen ganz zu verbieten. Für die Verwendung von Softstöcken hingegen kann hieraus nichts abgeleitet werden.

Ad 6. - Dass der Stock nicht allein der Einschüchterung mittels "Herumfuchteln" dient, ergibt sich aus dem unter Punkt 3 angeführten Auszug aus der WUSV-Prüfungsordnung¹. Eine bestimmte, nicht näher definierte Intensität bildet Bestandteil der Berührung des Hundes. Technisch ist es für den Pikeur nicht möglich, zeitgleich auf dem eigenen Schenkel ein Schlaggeräusch zu erzeugen.

Tatsächlich dürfte es für ungeübte Betrachter schwierig sein, die Situation korrekt zu beurteilen. Gerade dieser Umstand sowie die Schwierigkeit des Nachweises, dass ein Tier tatsächlich geschlagen wurde, schliesst die Möglichkeit eines erfolgreichen Strafverfahrens weitgehend aus. Wie bereits in unserem ersten Schreiben bemängelt, **erschwert der vom BVET tolerierte Kompromiss den Vollzug der Tierschutzvorschriften noch zusätzlich in erheblicher und ungerechtfertigter Weise.**

Ad 7. – Unter den vom BVET für die Schutzdienstausbildung von Sporthunden anerkannten Organisationen werden neben der TKGS/SKG und dem Schweizerischen Schäferhund-Club (SC), die sich traditionellerweise dem Schutzhundesport widmen, auch Vereinigungen von Hundeschulen¹⁰ aufgeführt. Damit wird die sportliche Schutzdienstausbildung und die Verwendung von Softstöcken letztlich jedermann möglich gemacht. Eine Kontrolle der zur Ausbildung von Schutzhunden im Sport- und Diensthundebereich berechtigten Personen ist faktisch nur durch Vertreter dieser Organisationen möglich.

Die vom BVET anerkannten Organisationen¹⁰ hatten die Verwendung von Softstöcken für einen regelkonformen Stockschlag bei Sporthundeprüfungen in der Vergangenheit in ihren Reglementen verankert und damit ein tierschutzrechtliches Stockverbot überhaupt erst nötig

werden lassen. Mit Art. 74 TSchV hat der Verordnungsgeber explizit den im Schutzdienst eingesetzten Dienst- und implizit auch den Sporthunden Schutz vor Stockschlägen zugesprochen. Durch die pauschale Einwilligung des BVET, den Softstockeinsatz wiederum in ihren Reglementen festlegen zu dürfen, wurde eine **nunmehr kaum überblickbare Situation geschaffen**. Sie erlaubt es uneinsichtigen Mitgliedern der sportlichen Schutzdienst-Organisationen, Art. 74 TSchV mit minimalem Risiko auf rechtliche Konsequenzen zu unterlaufen.

Dass der im Ausnahmefall zulässige Einsatz von Softstöcken im Diensthundewesen nicht der Bewilligungs-, sondern lediglich einer Meldepflicht unterstellt ist, hat auf das grundlegende Verbot seiner Verwendung im sportlichen Schutzdienst keinen Einfluss. Ebenso wenig würde eine amtliche Bewilligung im Falle einer Bewilligungspflicht eine Einzelfallüberprüfung ausschliessen. Vielmehr wäre eine solche geradezu geboten, wenn Hinweise auf eine das Mass der Verhältnismässigkeit übersteigende Handlung bestünden.

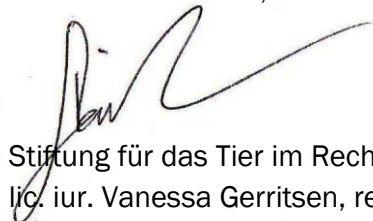
Insgesamt ist die TIR der Ansicht, dass im Augenblick **gravierende Lücken in den nationalen und internationalen Reglementen für den sportlichen Schutzdienst bestehen**, die weder der heutigen Rechtslage noch dem vom BVET akzeptierten Kompromiss genügen. Sie lassen klar tierschutzwidrige Praktiken zu und sind daher unverzüglich zu beheben.

Die TIR bemängelt insbesondere die **Auslegung der geltenden Tierschutzvorschriften**: Ob schon der Einsatz von Softstöcken nur in ganz wenigen, gut begründeten Ausnahmefällen im Diensthundewesen zugelassen sein soll, anerkennt das BVET Hundesportorganisationen für die Schutzdienstausbildung, die die Verwendung dieser Schlaginstrumente im Sinne von leichten Berührungen in ihren Reglementen verankern. Mit diesem Kompromiss wird eine objektive Beurteilung, ob eine wesentliche Praxisveränderung stattgefunden hat, erheblich erschwert.

Zudem kann die TIR weder den ausschlaggebenden Informationen der Hundevereinigungen noch den relevanten Prüfungsordnungen den **Willen zur Abkehr vom harten Schlag hin zur leichten Berührung durch den Softstock** entnehmen. Hier scheint die Tierschutzgesetzgebung gar offensichtlich verletzt zu werden.

Aus diesen Gründen bitten wir Sie, die Verwendung von Softstöcken im Hundesport noch einmal genau zu überprüfen und die umgehende Behebung der offensichtlichen Tierschutz-mängel zu veranlassen.

Freundliche Grüsse,



Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

lic. iur. Vanessa Gerritsen, rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin

Referenzen

1

www.schaeferhund.ch Dokumente / Reglemente / WUSV-PO

Schweizerischer Schäferhund-Club (SC), Prüfungsordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH), gültig ab 1.1.2008 (vierte, überarbeitete Auflage, Januar 2008), Version Schweiz, Dezember 2008 RR, WUSV-Prüfungsordnung, Seite 9:

4. "Abwehr eines Angriffes aus der Bewachungsphase" (Prüfungsstufen 1 - 3)

Nach der Bewachungsphase unternimmt der HL auf Anweisung des LR einen Angriff auf den Hund. Hierbei wird das gepolsterte Leder mit drohenden Bewegungen oberhalb des Schutzarmes eingesetzt ohne den Hund zu touchieren. Im gleichen Augenblick wird der Hund, ohne dass der Schutzarm zusätzlich in Bewegung versetzt wird, frontal durch Vorwärtslaufen mit dem entsprechenden Widerstand angegriffen. Der Schutzarm wird hierbei dicht am Körper gehalten. Hat der Hund gefasst, ist er aus der Bewegung durch den HL seitlich zu platzieren und die Belastungsphase in gerader Richtung beginnt. Der HL muss alle Hunde in derselben Richtung bedrängen. Demnach hat sich der LR so zu positionieren, dass es ihm möglich ist, bei allen Hunden das Verhalten, das Verhalten während der Belastungsphase, das Griffverhalten, das Ablassen und die Bewachungsphase zu beurteilen. Ein Bedrängen in Richtung des HF ist nicht zulässig.

Die Touchen mit dem gepolsterten Leder erfolgen auf die Schultern und im Bereich des Widerristes. Die Touchen sind bei allen Hunden in derselben Intensität anzubringen. Die 1. Touche erfolgt nach ca. 4 - 5 Schritten, die 2. Touche nach weiteren 4 - 5 Schritten in der Belastungsphase. Nach der 2. Touche ist ein weiteres Bedrängen zu zeigen.

Die Dauer der Belastungsphase bestimmt der LR. Der HL stellt auf Anweisung des LR die Belastung ein. Wenn der Angriff mit der entsprechenden Dynamik vom HL durchgeführt wird, hat der LR eine optimale Beurteilungsmöglichkeit. Jegliche Hilfestellung durch den HL wie z.B. Anbieten des Schutzarmes, Reizlaute, spannungslos gehaltener Schutzarm, unterschiedliche Intensität während der Belastungsphase, selbständiges Einstellen bei Mängeln der Belastungsfähigkeit des Hundes usw. sind nicht zulässig.

2

www.fci.be Reglemente / Leitfaden für die internationalen Gebrauchshundprüfungen und die internationale Fährtenhundprüfung der FCI (IPO)

Fédération Cynologique Internationale, Leitfaden für die internationalen Gebrauchshundprüfungen und die internationale Fährtenhundprüfung der FCI, genehmigt durch den FCI-Vorstand in Rom am 13.4.2011, gültig ab dem 1.1.2012, Seite 17:

4. "Abwehr eines Angriffes aus der Bewachungsphase"

Nach der Bewachungsphase unternimmt der HL auf Anweisung des LRs einen Angriff auf den Hund. Hierbei wird der Softstock mit drohenden Bewegungen oberhalb des Schutzarmes eingesetzt, ohne den Hund zu schlagen. Im gleichen Augenblick wird der Hund, ohne dass der Schutzarm zusätzlich in Bewegung versetzt wird, frontal durch Vorwärtslaufen mit dem entsprechenden Widerstand angegriffen. Der Schutzarm wird hierbei dicht am und vor dem Körper gehalten. Hat der Hund gefasst, ist er aus der Bewegung durch den HL seitlich zu platzieren, und die Belastungsphase in gerader Richtung beginnt. Ein Drehen in der Eröffnungsphase ist nicht erlaubt. Der HL muss alle Hunde in derselben Richtung bedrängen. Demnach hat sich der LR so zu positionieren, dass es ihm möglich ist, bei allen Hunden das Angriffsverhalten, das Verhalten während der Belastungsphase, das Griffverhalten, das Ablassen und die Bewachungsphase zu beurteilen. Ein Bedrängen in Richtung des HFs ist nicht zulässig.

Die Stockbelastungstests mit dem Softstock erfolgen auf die Schultern und im Bereich des Widerristes. Die Stockbelastungstests sind bei allen Hunden in derselben Intensität anzubringen. Der 1. Stockbelastungstest erfolgt nach ca. 4 - 5 Schritten, der 2. Stockbelastungstest nach weiteren 4 - 5 Schritten in der Belastungsphase. Nach dem 2. Stockbelastungstest ist ein weiteres Bedrängen ohne Stockbelastungstests zu zeigen.

Die Dauer der Belastungsphase bestimmt der LR. Der HL stellt auf Anweisung des LRs die Belastung ein. Wenn der Angriff mit der entsprechenden Dynamik vom HL durchgeführt wird, hat der LR eine optimale Beurteilungsmöglichkeit. Jegliche Hilfestellung durch den HL wie z.B. Anbieten des Schutzarmes vor dem Anbiss, Reizlaute oder Anschlagen mit dem Softstock an die Schutzhose vor Beginn des Angriffes, spannungslos gehaltener Schutzarm nach dem Anbiss während der Belastungsphase, unterschiedliche Intensität während der Belastungsphase und bei den Stockbelastungstests, selbständiges Einstellen bei Mängeln der Belastungsfähigkeit des Hundes usw. sind nicht zulässig.

3

www.tkgs.ch Archiv / 2009 / Neuerung betreffend Stockschläge (IPO) 10.10.2009

Technische Kommission für das Gebrauchs- und Sporthundewesen (TKGS) der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG, Weisung der TKGS betreffend "Neuerung betreffend Stockschläge" vom 8.10.2009:

Seit dem 1. September 2008 ist die neue Tierschutzverordnung (TSchV) in Kraft. Darin wird u.a. die Ausbildung im Schutzdienst und in diesem Zusammenhang die Verwendung von Softstöcken angesprochen. Wir haben Sie im August 2008 über die Auslegung von Seiten des BVET informiert und die Weisung erlassen, dass keine Stockschläge mehr verabreicht werden dürfen. Daran ist weiterhin uneingeschränkt festzuhalten. Der SC änderte die WUSV-Prüfungsordnung in der Folge so ab, dass die Stockschläge durch Touchen ersetzt wurden.

Aufgrund der unterschiedlichen Auslegung fand am 25. August 2009 ein Treffen zwischen Vertretern des BVET, der SKG, der TKGS, des SC und des SKBS statt. Herr Heinrich Binder vom BVET betonte, dass das BVET keine Bewilligung für die Touchen ausstellen könne. Aufgrund von Augenscheinen an Anlässen der TKGS und des SC könne das BVET aber hinter dem Begriff "Touchen" sowie deren Ausführung stehen.

Dies veranlasst die TKGS, die **Weisung** zu erteilen, anstelle der im Leitfaden für die internationale Gebrauchshundeprüfung (IPO Reglement) verwendeten Stockschläge generell und ausschliesslich **Touchen** auszuführen. Analog zu den Bestimmungen in der WUSV-Prüfungsordnung, Version Schweiz, ist darunter folgendes zu verstehen:

Die Touchen mit dem gepolsterten Leder erfolgen auf die Schultern und im Bereich des Widerristes. Die Touchen sind bei allen Hunden in derselben Intensität anzubringen. Die 1. Touche erfolgt nach ca. 4 – 5 Schritten, die 2. Touche nach weiteren 4 – 5 Schritten in der Belastungsphase. Nach der 2. Touche ist ein weiteres Bedrängen zu zeigen. Die Touchen sind als leichte Berührung an den vorgeschriebenen Stellen anzubringen.

Die vorliegende Weisung gilt ab **sofort**. Der Widerruf und die Anpassung bleibt jederzeit vorbehalten. Dies insbesondere in Anbetracht der weiterhin bestehenden Rechtsunsicherheit.

4

www.schaeferhund.ch Dokumente / Reglemente / Kurz-Info neue Prüfungsordnung 2012
deutsch

Schweizerischer Schäferhund-Club (SC), Kurzinformationen zur neuen Internationalen Prüfungsordnung der FCI/WUSV gültig ab 1. Januar 2012, Auszug (Seite 14-16) aus SC Aktuell, August 2011, Seite 14:

Der Begriff "Stockschlag" ist herausgenommen worden. Ersetzt wurde er durch den Begriff "Stockbelastungstest".

Es heisst jetzt z.B.: Die Stockbelastungstests mit dem Softstock erfolgen auf die Schultern und im Bereich des Widerristes. Die Stockbelastungstests sind bei allen Hunden in derselben Intensität anzubringen. Der 1. Stockbelastungstest erfolgt nach ca. 4–5 Schritten, der 2. Stockbelastungstest nach weiteren 4–5 Schritten in der Belastungsphase. Nach dem 2. Stockbelastungstest ist ein weiteres Bedrängen ohne Stockbelastungstests zu zeigen.

Alles andere wurde übernommen.

5

www.fci.be Reglemente / Leitfaden für die internationalen Gebrauchshundprüfungen und die internationale Fährtenhundprüfung der FCI (IPO)

Fédération Cynologique Internationale, Leitfaden für die internationalen Gebrauchshundprüfungen und die internationale Fährtenhundprüfung der FCI, genehmigt durch den FCI-Vorstand in Rom am 13.4.2011, gültig ab dem 1.1.2012, Seite 5:

Prüfungsveranstaltungen und Wettbewerbe müssen den kompletten Prüfungsstufen oder einzelnen kompletten Abteilungen der jeweiligen Prüfungsstufen entsprechen. Nur eine im Rahmen einer Veranstaltung erfolgreich abgelegte komplette Prüfungsstufe gilt in jedem Fall als Ausbildungskennzeichen. Die Ausbildungskennzeichen müssen von allen Mitgliedsländern der FCI anerkannt werden.

In Ländern, in denen der Stocktest gesetzlich verboten ist, kann dieser Übungsteil gemäß IPO ohne diesen durchgeführt werden.

6

www.tkgs.ch Archiv / Vor 2009 / Frühere News / Neue Tierschutzverordnung betr. Stockschläge, gültig ab 1. Sept. 2008

Technische Kommission für das Gebrauchs- und Sporthundewesen (TKGS) der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG, Mitteilung der TKGS betreffend "Neue Tierschutzverordnung, in Kraft seit 1. September 2008, betreffend Stockschläge" von anfangs September 2008, Seite 3:

Zusammenfassend geht die TKGS davon aus, dass die **Verabreichung von Stockschlägen mit dem Softstock** im Rahmen der Schutzdienstausbildung von Sporthunden und sportlichen Schutzdienstwettkämpfen **ab 1. September 2008 verboten** ist. Die schweizerische Gesetzgebung geht dabei selbstverständlich den Prüfungsreglementen, die solche Stockschläge vorsehen, vor. Ob das Mitführen des Stocks und insbesondere das Andeuten von Schlägen ebenfalls verboten ist, ist im jetzigen Zeitpunkt fraglich. Damit hier niemand mit einem Strafverfahren konfrontiert wird, sollte in jedem Falle auch das Andeuten von Schlägen mit dem Softstock unterlassen werden.

7

www.polizeihund.ch Service / Downloads / SPV PO 2001 mit Erläuterungen 2003 und 2007

Schweizerischer Polizeihundeführer-Verband (SPV), Prüfungsordnung 2001, Seite 3:

4.2 "Einholen eines flüchtenden Scheintäters"

Die maximale Punktzahl beträgt 10 Punkte (Einholen und Fassen) und 10 Punkte (Auslassen).

¹ Unmittelbar nach Ende des ersten Teils (Stöberarbeit / Fluchtversuch gemäss Art. 4.1) flüchtet ein zweiter SDH auf Anweisung des Experten aus einem ca. 50 Schritte entfernten Versteck ins offene Gelände.

² Der HF muss von seinem Standort aus den Hund sofort auf die neue Situation einstellen und unter Androhung des Hundeeinsatzes den Hund dem flüchtenden Scheintäter nachschicken (ohne Leine).

³ Hat der Hund den SDH bis auf ca. 15-20 Schritte eingeholt, wendet sich dieser gegen den Hund und versucht mit Abwehrbewegungen mittels einer weichen Tasche diesen auf Distanz zu halten.

8

www.schaeferhund.ch Dokumente / Reglemente / Reglement Körschutzdienst

Schweizerischer Schäferhund-Club (SC), Körschutzdienstreglement für Deutsche Schäferhunde, genehmigt an der Sitzung des Zentralvorstandes vom 16.1.2009 in Aarburg, Seite 2:

1. "Überfall auf den Hundeführer"

Der Hundeführer marschiert mit seinem angeleinten Hund (Punkt 1) 10 Meter, leint ihn dann aus der Bewegung ab (Punkt 2). Er geht weitere 25 Meter mit frei bei Fuss folgendem Hund bis zum Ort des Überfalls, wo er von einem aus dem Versteck hervortretenden Helfer von vorn angegriffen wird. Der Angriff hat auf den Hundeführer zu erfolgen. Der Hund hat den Angriff sofort und ohne zu zögern durch festes Zufassen zu vereiteln. Ermunterung durch den Hundeführer ist erlaubt. Sobald der Hund gefasst hat, wird er vom Helfer mit einem vorher möglichst unsichtbar getragenen gepolsterten Leder zweimal touchiert. Auf Anweisung des Körmeisters wird der Angriff eingestellt. Der Hund muss auf Kommando des Hundeführers ablassen. Auf Anweisung des Körmeisters kann der Hundeführer seinen Hund abholen. Eine Entwaffnung findet nicht statt. Der Hundeführer begibt sich mit dem Hund in das Versteck 1. Der Helfer begibt sich in das Versteck 2.

9

www.admin.ch Bundesblatt / 2009 / Nr. 23, 9. Juni 2009 / Seite 3587, Parlamentarische Initiative. Verbot von Pitbulls in der Schweiz. Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates vom 20. Februar 2009. Stellungnahme des Bundesrates:

Stellungnahme des Bundesrates vom 22. April 2009 zum Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates vom 20. Februar 2009 über die Parlamentarische Initiative Verbot von Pitbulls in der Schweiz, Seite 3589:

Bezüglich Hunde mit besonderem Einsatzzweck (Art. 8 Entwurf Hundegesetz) findet sich ebenfalls eine Regelung in der TSchV (Art. 69, 74 und 75). Im geltenden Recht ist allerdings vorgesehen, dass die Schutzdienstausbildung auch mit Hunden, die für sportliche Schutzdienstwettkämpfe trainiert werden, absolviert werden kann. Der Schutzdienstsport bietet wichtige ausserdienstliche

Trainingsmöglichkeiten für die Hundestaffeln von Armee, Grenzwachtkorps und Polizei. Die Schutzdienstwettkämpfe dienen auch der Auswahl geeigneter Zuchthunde. Dürfen diese nicht mehr ausserdienstlich im Schutzdienstsport ausgebildet werden, wird die Zuchtbasis in der Schweiz für die Rekrutierung von Schutzdiensthunden geschmälert. Falls ein Hundegesetz erlassen werden soll, beantragt der Bundesrat, Artikel 8 Absatz 2 so zu ändern, dass die Ausbildung im Schutzdienst für Hunde, die an sportlichen Schutzdienstwettkämpfen eingesetzt werden sollen, weiterhin zulässig ist.

10

www.bvet.admin.ch Tiere richtig halten / Hunde / Mensch und Hund / HundehalterInnen und Hunde ausbilden / Schutzdienstausbildung von Sporthunden

BVET, Anerkannte Organisationen für die Schutzdienstausbildung von Sporthunden

SKG - Schweiz. Kynologische Gesellschaft, Techn. Kommission f. d. Gebrauchs- und Sporthundewesen (TKGS)

Schweiz. Schäferhund Club (SC)

Union Canine Suisse (UCS)

Verband Schweizer Hundeschulen VSH